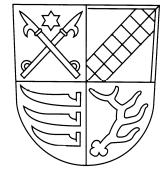


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



17. Jahrgang

Beeskow, den 05. Februar 2010

Nr. 3

### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.)    *Seiten 2-3*    **Gebührensatzung für den Rettungsdienst****
- II.)   *Seiten 2-3*    **Beschlüsse des Kreistages vom 27.01.2010**
  - 1.) *Seite 3*        Verzicht auf Ausschreibung des 1. Beigeordneten
  - 2.) *Seite 3*        Ausschreibung der Stelle des/der 2. Beigeordneten
  - 3.) *Seite 3*        Jahresrechnung 2007 und Erteilung der Entlastung des Landrates
  - 4.) *Seite 3*        Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Schlussbericht der Jahresrechnung 2007
  - 5.) *Seite 3*        Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Flugplatzgesellschaft Eisenhüttenstadt/Frankfurt (Oder)
  - 6.) *Seite 3*        Gebührensatzung Rettungsdienst 2010
  - 6.) *Seite 4*        Berufung Beschäftigtenvertreter im Werksausschuss KWU
  - 7.) *Seite 4*        Wahl eines Mitglieds in den Kreisausschuss
  - 8.) *Seite 4*        Veränderungen in den Ausschüssen
  - 9.) *Seite 4*        Kulturentwicklungskonzeption für den Landkreis Oder-Spree**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.)    *Seiten 5*        **Bekanntmachung der Hegegemeinschaft „Schlaubetal“****

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

### **I.) Gebührensatzung für den Rettungsdienst**

#### **Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 27.01.2010 mit Beschluss Nr. 003/10/2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
  - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
  - b) bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG ;
  - c) im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

##### **1. Für die Inanspruchnahme**

- eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung 429,30 €
- eines RTW für den Krankentransport, wenn dafür die Ausstattung eines RTW erforderlich ist 429,30 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF) 179,10 €
- eines Notarztes 198,00 €
- eines Notarztwagens (NAW) 627,30 €
- eines Krankentransportwagens (KTW) 107,10 €
- eines RTW an Stelle eines KTW 107,10 €

##### **2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke**

- je angefangenem Kilometer 0,48 €.

#### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW bzw. des NAW.
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten

eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Februar 2009 außer Kraft.

Beeskow, den 29.01.2010

Manfred Zalenga  
Landrat des Landkreises Oder-Spree

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 29.01.2010

M. Zalenga  
Landrat

## **II.) Beschlüsse des Kreistages vom 27.01.2010**

### **1.) Verzicht auf Ausschreibung des 1.Beigeordneten**

(Beschluss-Nr. 006/10/2010)

Der Kreistag beschließt gem. § 60 Abs. 2 Satz 2 Kommunalverfassung von der Ausschreibung der Stelle der 1. Beigeordneten abzusehen.

### **2.) Ausschreibung der Stelle des/der 2. Beigeordneten**

(Beschluss-Nr. 007/10/2010)

Der Kreistag beschließt die Ausschreibung der Stelle der/des 2. Beigeordneten

### **3.) Jahresrechnung 2007 und Erteilung der Entlastung des Landrates**

(Beschluss-Nr. 045/10/2009)

Der Kreistag beschließt die Jahresrechnung 2007 des Landkreises Oder-Spree und die Entlastung des Landrates

### **4.) Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Schlussbericht der Jahresrechnung 2007**

(Beschluss-Nr. 046/10/2009)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt, den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### **5.) Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Flugplatzgesellschaft Eisenhüttenstadt/Frankfurt (Oder)**

(Beschluss-Nr. 004/10/2010)

Herr Frank Balzer wird aus dem Aufsichtsrat der Flugplatzgesellschaft Eisenhüttenstadt / Frankfurt (Oder) abberufen.

### **6.) Gebührensatzung Rettungsdienst 2010**

(Beschluss-Nr. 003/10/2010)

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2010

|                                                           |
|-----------------------------------------------------------|
| 7.) Berufung Beschäftigtenvertreter im Werksausschuss KWU |
|-----------------------------------------------------------|

(Beschluss-Nr. 001/10/2010)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beruft auf Vorschlag des Eigenbetriebes KWU

Herrn Lutz Christoph zum Mitglied und Herrn Kurt Bieneck zum stellvertretenden Mitglied  
Frau Claudia Zerbian zum stellvertretenden Mitglied

in den Werksausschuss des Eigenbetriebes KWU.

Dabei ist eine enge Kooperation mit dem Tourismus und der Kulturwirtschaft (creatives actives) von Beginn an zu entwickeln.

Zur Erarbeitung der Konzeption sind die personellen und sachlichen Voraussetzungen bis zum 30.06.2011 zu schaffen.

|                                                |
|------------------------------------------------|
| 8.) Wahl eines Mitglieds in den Kreisausschuss |
|------------------------------------------------|

(Beschluss-Nr. 002/10/2010)

Herr Günter Luhn, Fraktionsvorsitzender der CDU wird in den Kreisausschuss gewählt.

Herr Gerhard Möller wird aus dem Kreisausschuss abberufen.

|                                      |
|--------------------------------------|
| 9.) Veränderungen in den Ausschüssen |
|--------------------------------------|

(Beschluss-Nr. ohne/10/2010)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree stimmt folgende Veränderungen in den Ausschüssen des Kreistages zu:

**Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr**

Fraktion SPD und B90/Die Grünen

Für Herrn Jörg Vogelsänger wird Herr Ingomar Friebe in den Ausschuss berufen.

**Ausschuss für Recht, Ordnung, Landwirtschaft und Wirtschaft**

Fraktion SPD und B90/Die Grünen

Herr Werner Reincke wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss berufen.

**Ausschuss für Soziales und Gesundheit**

Herr Dr. Ulrich Niedermeyer wird für Frau Cornelia Schulze-Ludwig in den Ausschuss berufen.

|                                                                |
|----------------------------------------------------------------|
| 10.) Kulturentwicklungskonzeption für den Landkreis Oder-Spree |
|----------------------------------------------------------------|

(Beschluss-Nr. Fraktion Die Linke/1/10/2010)

Der Kreistag beauftragt den Landrat, eine Kulturentwicklungskonzeption (KEK) des Landkreis Oder-Spree zu erarbeiten und dem Kreistag und seinen Gremien zur Diskussion und Beschlussfassung spätestens im Jahr 2011 vorzulegen.

Diese Konzeption soll für den Kreistag und seine Gremien, aber auch für die Kommunen des Landkreises, eine zukunftsorientierte Hilfe sein, bestehende Kulturangebote und -strukturen zu festigen, Kooperationen zu fördern und neue kultureller Angebote gezielt zu entwickeln.

## **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

### **C.) Bekanntmachungen anderer Stellen**

|                                                                  |
|------------------------------------------------------------------|
| <b>I.) Bekanntmachung der Hegegemeinschaft<br/>„Schlaubetal“</b> |
|------------------------------------------------------------------|

Die Hegegemeinschaft „Schlaubetal“ hat auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.05.2009 in Mixdorf eine Satzung beschlossen, welche die einheitliche Hege und Bejagung des vorkommenden Schalenwildes regelt.

Diese Satzung liegt bis zum 31.03.2010 bei der Unteren Jagdbehörde, Schneeberger Weg 40 in 15848 Beeskow zur Einsicht aus.

#### **Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

#### **Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

#### **Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde. Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt